

# Änderung des Abschussplanes – was ist zu beachten?

*Immer wieder gibt es Unstimmigkeiten zwischen Verpächter, Pächter und unterer Jagdbehörde um den Komplex Abschussplan und Wildschaden. Pächter und Verpächter möchten möglichst wenig Wildschaden bei ordentlichem Pachtzins für den Verpächter und guter Strecke für den Pächter. Die Untere Jagdbehörde möchte sich möglichst aus allem Streit heraushalten. Was aber ist, wenn Wildschäden überhand nehmen? Was, wenn ein Antrag des Pächters auf Erhöhung des Abschussplanes abgelehnt wird? Unser Jagdrechtsexperte, Rechtsanwalt Dr. Thomas Rincke aus Dresden, gibt einen Überblick über das geltende Recht.*

**S**chalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) darf gem. § 21 BJagdG nur aufgrund und im Rahmen eines bestätigten oder festgesetzten Abschussplanes erlegt werden. Auf den Abschussplan wird sowohl erlegtes Wild als auch Fall- oder Unfallwild angerechnet. Die Festlegungen des Abschuss müssen sich an den gesetzlichen Vorgaben und insbesondere an § 21 Abs. 1 BJagdG orientieren.

Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist der Abschussplan vom Pächter im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Lässt sich dieses Einvernehmen nicht herstellen (z.B. Pächter will 20 Stück Rehwild, Jagdvorstand aber 25 Stück), kann der Plan mit den unterschiedlichen Auffassungen vom Pächter eingereicht werden. Die untere Jagdbehörde bestätigt ihn dann nicht, sondern setzt ihn nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung fest.

## Änderung des Abschussplanes

Abschusspläne sind meist Jahrespläne. Lediglich für Rehwild werden teilweise Drei-Jahres-Pläne aufgestellt, so dass in den meisten Fällen ein Antrag auf Änderung des Abschussplanes im Jagdjahr nicht notwendig ist. Ändern sich aber im Laufe des Jagdjahres die Verhältnisse gravierend, kann die untere Jagdbehörde auf Antrag oder von Amts wegen den Plan ändern. Jagdausübungsberechtigter und Jagdgenossenschaft sind hierbei zu hören. Wünscht der Pächter eine Änderung des aktuellen Abschussplanes, setzt das ebenso wie die Planung für das neue Jagdjahr einen Antrag des Jagdpächters voraus. Der Antrag sollte schriftlich gestellt und auch begründet

Dieser bestimmt: „Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.“



werden. Dabei müssen die Gründe angeführt werden, die auch in § 21 Abs. 1 BJagdG genannt sind.

**Beispiel:** Den Antrag auf erhöhten Rehwildabschuss kann man auf erhöhte Wildschäden und Populationszuwachs stützen.

Es besteht dann ein Anspruch gegen die untere Jagdbehörde auf sogenannte fehlerfreie Ermessensausübung und Entscheidung über den Antrag in angemessener Zeit. Lehnt die untere Jagdbehörde den Antrag ab, kann man das vor dem Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Vorher ist allerdings Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Die Behörde hat auf die Möglichkeit des Widerspruches mit einer Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Unterlässt sie den Hinweis, läuft die Monatsfrist nicht. Gibt die untere Jagdbehörde dem Widerspruch nicht statt, ergreift ein Widerspruchsbescheid, den die höhere Jagdbehörde erlässt. Lehnt die Widerspruchsbehörde den Antrag ebenfalls ab, kann gegen den ablehnenden Bescheid vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden. Die Frist zur Einreichung der Klage beträgt ebenfalls einen Monat ab Zustellung des Widerspruchsbescheides. Entscheidet die untere Jagdbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag oder ist über den Widerspruch nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, kann ebenfalls Klage eingereicht werden. Dies ist dann eine sog. Untätigkeitsklage. Entscheidet die Behörde dann wie beantragt, kann das Verfahren für erledigt erklärt werden. Die Behörde hat die Gerichts- und ggf. Anwaltskosten zu tragen.

Leider ist bei Klagen vor den Verwaltungsgerichten viel Geduld mitzubringen. Eine heute eingereichte Klage wird mit Sicherheit erst im Jahre 2003 verhandelt. Beschleunigen kann man das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit dem Antrag auf eine einstweilige Anordnung. Diese ist aber nur dann zulässig, wenn die Sache überhaupt keinen Aufschub duldet, was bei der Frage der Erhöhung der Abschussplanung aber nur bei größten Verstößen der unteren Jagdbehörde dem Gericht plausibel gemacht werden kann. Das Verwaltungsgericht überprüft, ob die untere Jagdbehörde ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt und die Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG ausreichend berücksichtigt hat. Hierbei hat die untere Jagdbehörde einen gewissen Ermessensspielraum. Ist dieser nicht eingehalten worden, war die Entscheidung der unteren Jagdbehörde rechtswidrig.

## Verpächter verweigert Abschusshöhung

Meist wird von der unteren Jagdbehörde – und auf Wunsch der Jagdgenossenschaft – eine größere Anzahl von Wild in den Abschussplan aufgenommen, als vom Pächter ursprünglich gewünscht. In vielen Fällen findet man einen Kompromiss zur einvernehmlichen Antragstellung. Es gibt aber auch den umgekehrten Fall, bei dem der Pächter einen höheren Abschussplan wünscht, um zur Vermeidung von Wildschäden noch das eine oder andere Stück Schalenwild schießen zu können. Verweigert die Jagdgenossenschaft nun ihre Zustimmung und setzt die untere Jagdbehörde den Abschussplan niedriger fest, so stellen sich die Fragen:

Wird dadurch der Pächter von seiner Wildschadenersatzpflicht frei, oder trifft die Jagdgenossenschaft bzw. die untere Jagdbehörde ein Mitverschulden? Mitverschulden der unteren Jagdbehörde scheidet regelmäßig aus, da sie nicht Beteiligte im Wildschadenersatzverfahren zwischen Jagdgenossenschaft und Pächter ist. Es kann sich aber unter Umständen ein Amtshaftungsanspruch der unteren Jagdbehörde gegenüber dem Pächter ergeben, wenn die untere Jagdbehörde rechtswidrig den Abschussplan zu niedrig festgesetzt hat und es dem Pächter daher nicht möglich war, den Wildbestand zu dezimieren, so dass er gegenüber der Jagdgenossenschaft durch das rechtswidrige Verhalten der unteren Jagdbehörde in erhöhtem Maße schadenersatzpflichtig wurde. Ein solcher Anspruch setzt aber zunächst voraus, dass durch das Verwaltungsgericht festgestellt wurde, dass die Abschussplanfestsetzung der unteren Jagdbehörde rechtswidrig war. Verweigert die Jagdgenossenschaft ihre Zustimmung zu der beantragten Abschusserhöhung, scheidet ein Mitverschulden der Jagdgenossenschaft an Wildschäden ebenfalls aus, da die untere Jagdbehörde nicht verpflichtet ist, sich den Vorschlägen des Pächters bzw. der Jagdgenossenschaft anzuschließen, sondern sich bei der Frage der Abschussplangestaltung an die objektiven Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG zu halten hat. Dieser sieht allerdings vor, dass die Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft voll gewahrt bleiben müssen. Im Zweifel wird daher die untere Jagdbehörde gut beraten sein, bei signifikanten Wildschäden den Abschussplan zu erhöhen. Bewegt sich die Abschussplanung in dem von § 21

Abs. 1 BJagdG vorgegebenen Rahmen, kann jedenfalls kein Mitverschulden der Jagdgenossenschaft bzw. der unteren Jagdbehörde eingewandt werden.

## Fazit für die Jagdpraxis

- ◆ Wildschäden werden in gemeinschaftlichen Jagdbezirken solange entstehen, wie es dort Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen gibt. Auch das letzte Stück Rehwild verursacht Wildschaden, der grundsätzlich von der Jagdgenossenschaft (bzw. vom Pächter) zu ersetzen ist.
- ◆ Ein Mitverschulden des Grundeigentümers liegt immer dann vor, wenn er Schutzmaßnahmen des Jagdpächters verbietet oder unbrauchbar macht, oder wenn er besonders gefährdete Pflanzungen unterhält, ohne diese zu schützen oder ohne den Jäger zu informieren.
- ◆ Der beste Schutz gegen übermäßigen Wildschadenersatz ist aber ein vernünftiger Umgang zwischen Jäger und Jagdgenossen. Dazu gehört allerdings auch, im Pachtvertrag differenzierte Lösungen zur Wildschadenproblematik aufzunehmen und nicht einfach pauschal die Wildschadenersatzpflicht auf den Pächter überzuwälzen.
- ◆ Letztendlich muss aber auch von der Jägerschaft die Frage an den Gesetzgeber gestellt werden, warum man nicht den Wildschadenersatz auch in gemeinschaftlichen Jagdbezirken auf die Schäden begrenzt, die durch eine unzulängliche Abschussplanerfüllung entstehen (ähnlich wie im verpachteten Eigenjagdbezirk).